



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Instituts für Veterinärpathologie der Universität Zürich (IVPZ)

03 / 2018

1. Anwendungsbereich und Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Instituts für Veterinärpathologie der Universität Zürich (**AGB IVPZ**) gelten für sämtliche Dienstleistungen des IVPZ auf dem Gebiet der diagnostischen Veterinärpathologie.

Mit Einreichung eines schriftlichen Untersuchungsauftrages oder, falls dieser fehlt, spätestens mit Einlieferung von Untersuchungsmaterial, anerkennt der Auftraggeber¹ die Anwendbarkeit dieser AGB IVPZ.

Die AGB IVPZ regeln die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des IVPZ namentlich in Bezug auf die Einlieferung, Handhabung und Weiterverwendung des Untersuchungsmaterials sowie der übermittelten und entstandenen Informationen. Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform und gegenseitiger Bestätigung zwischen dem IVPZ und dem Auftraggeber. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht anwendbar. Ergänzend zu den AGB IVPZ gilt das schweizerische Recht.

2. Untersuchungsmaterial

Das IVPZ nimmt Tierkadaver und Proben (Gewebeproben, zytologische Präparate, Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen) von Tieren als Untersuchungsmaterial an. Das Untersuchungsmaterial oder Teile davon können für mögliche weitere Untersuchungen am IVPZ eingefroren werden. Zur Diagnosestellung können aus dem Untersuchungsmaterial insbesondere Geweblöcke und aus diesen wiederum histologische, immunhistologische und ultrastrukturelle Präparate oder gefärbte zytologische Präparate angefertigt werden.

Mit Einlieferung von Proben stimmt der Auftraggeber der Übertragung des Eigentums an den Proben und Präparaten an das IVPZ zu. Mit Einlieferung von Tierkadavern erklärt sich der Auftraggeber mit der Entnahme von Proben und der unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an das IVPZ einverstanden. Der Auftraggeber bestätigt mit Einreichung eines Untersuchungsauftrags und Einlieferung von Untersuchungsmaterial, dass der Tiereigentümer¹ mit der Übertragung des Eigentums an den Proben und Präparaten an das IVPZ einverstanden ist.

3. Handhabung des Untersuchungsmaterials

Das IVPZ ist für die sachgerechte Handhabung des entgegengenommenen Untersuchungsmaterials verantwortlich. Die Entgegennahme wird im Datenbanksystem des IVPZ aufgezeichnet. Die Entgegennahme von Untersuchungsmaterial ist während der Geschäftszeiten des IVPZ möglich. Das IVPZ gewährleistet eine sachgerechte Lagerung (bei Anlieferung während der Geschäftszeiten), Untersuchung und Entsorgung des entgegengenommenen Untersuchungsmaterials. Das IVPZ behält sich das Recht vor, Untersuchungsanträge oder Untersuchungsmaterial zurückzuweisen. Bei Anlieferung ausserhalb der Geschäftszeiten kann die sachgerechte Lagerung durch das IVPZ nicht sichergestellt werden.

Nach Abschluss der Untersuchung wird das Untersuchungsmaterial gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt. Im Falle von Tierkadavern erfolgt dies auf Kosten des Auftraggebers. Anderslautende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber bleiben vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleibt die Weiterverwendung der Proben nach Abschluss der Untersuchungen gemäss Ziffer 6. Falls eine Kremation erwünscht ist, werden die Kadaver nach der Sektion an das gewünschte Krematorium weitergegeben. Transport und Kremation werden vom Krematorium dem Tiereigentümer in Rechnung gestellt. Nach Abgabe an das IVPZ können aus Hygiene- und Sicherheitsgründen Tierkörper oder Teile davon nur an Transporteure mit entsprechender Bewilligung zum Zwecke der Kremation bzw. der anderweitigen vorschriftsmässigen Entsorgung ausgehändigt werden.

Das IVPZ kann lediglich Aussagen zum eingesandten Untersuchungsmaterial machen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass dieses für seine Zwecke und Fragestellungen repräsentativ ist.

4. Durchführung der Untersuchung

Das IVPZ setzt, soweit möglich, akkreditierte Prüfmethode für die Bearbeitung des Untersuchungsmaterials ein. Das IVPZ ist berechtigt, sowohl universitätsinterne als auch externe Unterauftragnehmer beizuziehen. Der Umfang der Untersuchungen sowie eventueller weiterführender, durch Unterauftragnehmer vorzunehmende Untersuchungen ergibt sich aus den Umständen des konkreten Falls und wird von der durch den Auftraggeber übermittelten Fragestellung beeinflusst.

¹ Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird in den nachfolgenden Ausführungen der Einfachheit halber stets nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist damit immer eingeschlossen.



5. Untersuchungsbericht und Dokumentation der Untersuchung

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in einem Untersuchungsbericht festgehalten. Der Untersuchungsbericht ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung des Berichts oder auch von Teilen des Berichts oder die Verwendung zu Werbezwecken ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des IVPZ unzulässig.

Dem Auftraggeber wird auf Anfrage hin Einsicht in die entsprechenden Dokumente gewährt. Ausserdem können während der Geschäftszeiten vom Auftraggeber telefonisch Auskünfte über den Stand der Untersuchungen eingeholt werden.

Das IVPZ behandelt Informationen, die vom Auftraggeber an das IVPZ übermittelt werden sowie Informationen, die im Zusammenhang mit der Untersuchung am IVPZ entstehen, vertraulich. Untersuchungsberichte oder Auszüge daraus und die zugrunde liegenden Dokumente werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben. Gesetzliche Informations-, Offenlegungs-, Herausgabe- und Meldepflichten bzw. -rechte, insbesondere Informationspflichten gegenüber dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie gegenüber den kantonalen Veterinärämtern und der Polizei bleiben vorbehalten.

Die Aufbewahrung und Archivierung aller Dokumente und Informationen richtet sich nach den für die Universität Zürich geltenden Vorschriften.

6. Verwendung des Untersuchungsmaterials für Lehre und Forschung

Das IVPZ ist berechtigt, Untersuchungsmaterial, übermittelte Informationen, Daten, Resultate und andere Erkenntnisse aus Untersuchungen in anonymisierter Form für Lehre und Forschung, insbesondere als Lehrmaterial oder für wissenschaftliche Auswertungen, weiterzuverwenden. Die Weiterverwendung des Untersuchungsmaterials für Lehre und Forschung beeinträchtigt in keiner Weise die Untersuchung bzw. die Diagnosestellung.

7. Rechnungstellung

Die Rechnung des IVPZ umfasst neben den eigenen Leistungen und Auslagen für Untersuchungen (gemäss Preisliste auf der Website des IVPZ www.vetpathology.uzh.ch) auch mögliche Leistungen von Unterauftragnehmern sowie ggf. die Kosten für die fachgerechte Entsorgung des Untersuchungsmaterials. Das IVPZ ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Allfällige Steuern und Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8. Rückfragen

Rückfragen zu Untersuchungsberichten sind an das Institut für Veterinärpathologie der Universität Zürich (IVPZ), Winterthurerstrasse 268, 8057 Zürich zu richten.

9. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der vom IVPZ bezeichnete Ort der Leistungserbringung. Wird kein solcher bezeichnet, gilt folgender Erfüllungsort: Universität Zürich, IVPZ, Vetsuisse-Fakultät, Winterthurerstrasse 268, 8057 Zürich. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.